

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen („diese Bedingungen“) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- AgroFair:* die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Agro Fair Benelux B.V. mit Sitz und Geschäftsstelle in Barendrecht, Niederlande, Handelsregisternummer 24268586, ihre Rechtsnachfolger und die mit ihr verbundenen Unternehmen, darunter Agro Fair Europe B.V., Handelsregisternummer 30157476;
- Käufer:* die Person, mit der AgroFair einen Vertrag geschlossen hat oder mit der AgroFair diesbezüglich in Verhandlungen steht;
- Parteien:* AgroFair und Käufer;
- Vertrag:* jeder Vertrag zwischen den Parteien, unabhängig davon, ob es sich um einen Rahmenvertrag oder einen Einzelvertrag handelt, der darauf abzielt, (a) dass AgroFair dem Käufer Waren gegen Zahlung eines (festen) Geldpreises liefert (*Kaufvertrag*) und/oder (b) dass AgroFair dem Käufer Waren zur Verfügung stellt, damit diese vom Käufer im Auftrag von AgroFair verkauft werden (*Kommissionsvertrag*) und/oder (c) dass AgroFair dem Käufer Dienstleistungen erbringt und/oder (d) dass AgroFair sonstige Leistungen zugunsten des Käufers erbringt, jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags sowie alle tatsächlichen und rechtlichen Handlungen zur Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrags, einschließlich der Angebote von AgroFair;
- Produkte:* alle Waren und/oder Dienstleistungen und/oder sonstigen Leistungen, die Gegenstand eines Vertrags sind;
- Person:* natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit;
- Weiterverkauf:* der Weiterverkauf und/oder die Weitergabe bzw. die Bereitstellung von Produkten durch den Käufer an Dritte sowie alle damit verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Handlungen.

Unter „schriftlich“ ist in diesen Bedingungen auch per E-Mail zu verstehen.

Artikel 2: Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten – unter ausdrücklichem Ausschluss aller anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – für alle Verträge. Sollte AgroFair in einem bestimmten Fall nicht die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangen, bedeutet dies nicht, dass AgroFair das Recht verlieren würde, in zukünftigen, gleichartigen oder anderen Fällen die strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu verlangen. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, und gelten nur für den jeweiligen Fall.
2. Alle Bestimmungen in diesen Bedingungen wurden nicht nur zugunsten von AgroFair, sondern auch zugunsten der folgenden Personen getroffen, die sich jederzeit auf diese Drittklausel berufen können: (i) die derzeitigen und ehemaligen direkten und indirekten Geschäftsführer und Gesellschafter von AgroFair, (ii) alle Personen, die für AgroFair tätig sind oder waren, unabhängig davon, ob auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags, (iii) alle Personen, die von AgroFair bei der Erfüllung eines Vertrags hinzugezogen wurden, und (iv) alle Personen, für deren Handlungen oder Unterlassungen AgroFair haftbar gemacht werden könnte.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder eines Vertrags unwirksam sein oder von einem Gericht für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des Vertrags rechtswirksam. Die unwirksamen oder für nichtig erklärten Bestimmungen werden durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die unter Berücksichtigung des Zwecks und des Sinns dieser Bedingungen und des Vertrags so wenig wie möglich von den ursprünglichen Bestimmungen abweichen.
4. Diese Bedingungen werden in verschiedenen Sprachen verfasst. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt oder die Bedeutung dieser Bedingungen ist der niederländische Text maßgebend.
5. AgroFair hat jederzeit das Recht, diese Bedingungen zu ändern.

Artikel 3: Angebote, Vertrag, Erntevorbehalt

1. Alle Angaben und Spezifikationen, die in Angeboten von AgroFair gemacht werden, gelten stets als ungefähre Werte. Abweichungen bis zu 10 % sind ohne Weiteres zulässig.
2. Alle Angebote von AgroFair sind unverbindlich. AgroFair hat das Recht, ihr Angebot innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Erhalt der Annahme durch den Käufer zu widerrufen.
3. Eine Annahme durch den Käufer, die – sei es in wesentlichen oder in nebensächlichen Punkten – vom Angebot von AgroFair abweicht, gilt stets als Ablehnung dieses Angebots und als neues Angebot des Käufers. Ein Vertrag kommt erst gemäß diesem neuen Angebot nach schriftlicher Annahme durch AgroFair zustande.

4. Ein Vertrag kommt zustande, sobald:
 - (a) 3 (drei) Werktage vergangen sind, nachdem AgroFair die Annahme durch den Käufer erhalten hat, und AgroFair ihr Angebot während dieses Zeitraums nicht widerrufen hat;
 - (b) AgroFair den Vertrag schriftlich bestätigt; oder
 - (c) AgroFair mit der Erfüllung des Vertrags beginnt.
5. Die Verkaufsbestätigung von AgroFair gilt als vollständige und korrekte Wiedergabe des Vertrags, es sei denn, der Käufer erhebt innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt schriftlich Einspruch gegen deren Inhalt.
6. Alle Verträge gelten als am Sitz von AgroFair geschlossen und dort erfüllt.
7. AgroFair ist nicht verpflichtet, ein Angebot und/oder einen Vertrag zu einem angegebenen Preis einzuhalten, wenn dieser Preis auf einem Druck- und/oder Schreibfehler beruht.
8. Schließt AgroFair einen Vertrag mit zwei oder mehr Käufern, haften diese gegenüber AgroFair stets gesamtschuldnerisch und jeder für den gesamten Betrag für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.
9. Dem Käufer ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AgroFair nicht gestattet, einen Vertrag oder eines oder mehrere seiner Rechte und/oder Pflichten aus einem Vertrag ganz oder teilweise zu übertragen. Dieses Verbot hat neben vertragsrechtlicher auch dinglicher Wirkung (im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 BW).
10. Alle Verträge, die auf die Lieferung oder Bereitstellung („Lieferung“) landwirtschaftlicher Produkte durch AgroFair abzielen, erfolgen unter dem Vorbehalt der Ernte, unabhängig davon, ob die betreffenden Produkte von AgroFair oder einem Dritten angebaut wurden. Führt eine Ernteausfall dazu, dass eine geringere Menge an vertragsgemäßen Produkten verfügbar ist, als bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu erwarten war, ist AgroFair berechtigt, die von ihr zu liefernden oder zur Verfügung zu stellenden („zu liefernden“) Produkte entsprechend zu reduzieren. Durch die Lieferung der so reduzierten Menge gilt die Lieferverpflichtung von AgroFair als vollständig erfüllt. In dem hier gemeinten Fall ist AgroFair nicht zur Lieferung von Ersatzprodukten landwirtschaftlicher Herkunft oder zu einer anderen Form der Erfüllung verpflichtet, und AgroFair haftet nicht für Schäden jeglicher Art.

Artikel 4: Kauf- und Kommissionsvertrag

1. Bezieht der Käufer Produkte von AgroFair, ohne dass die Parteien einen ausdrücklichen und schriftlichen Kommissionsvertrag geschlossen haben, gilt zwischen den Parteien ein Kaufvertrag als zustande gekommen.
2. Im Falle eines Kommissionsvertrags gilt Folgendes:
 - (a) Nach der Bereitstellung der Produkte lässt der Käufer diese unverzüglich von einem unabhängigen Sachverständigen prüfen;
 - (b) Nach Erhalt des Qualitätsprüfungsberichts leitet der Käufer diesen unverzüglich an AgroFair weiter;
 - (c) Der Käufer wird die Produkte mit der gebotenen Sorgfalt aufbewahren;
 - (d) Der Käufer erteilt AgroFair auf deren erstes Ersuchen die Erlaubnis, die Räume, in denen die Produkte gelagert werden, während der normalen Arbeitszeiten zu betreten, um die Produkte zu inspizieren;
 - (e) Der Käufer wird die Produkte in eigenem Namen an Dritte verkaufen und liefern, wobei der Käufer das Debitoren- und Inkassorisiko trägt;
 - (f) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AgroFair wird der Käufer die Produkte (i) nicht an eine mit dem Käufer verbundene Person verkaufen und (ii) nicht durch einen mit dem Käufer verbundenen oder nicht verbundenen Dritten verkaufen lassen;
 - (g) Der Käufer wird sich bemühen, einen möglichst hohen Verkaufserlös zu erzielen;
 - (h) Vor dem Verkauf der Produkte wird der Käufer mit AgroFair Rücksprache halten, um den Verkaufspreis festzulegen; sollte es sich als unmöglich erweisen, die Produkte zu diesem Preis zu verkaufen, werden die Parteien den Verkaufspreis in gegenseitigem Einvernehmen anpassen;
 - (i) Der Käufer wird AgroFair täglich über die Marktsituation und -entwicklungen, die Menge der verkauften Produkte, die erzielten Verkaufspreise und den verbleibenden Bestand der Produkte informieren;
 - (j) Der Käufer wird AgroFair so schnell wie möglich, spätestens jedoch 21 Tage nach Bereitstellung der Produkte, mittels einer detaillierten Verkaufsabrechnung über die von ihm erzielten endgültigen Verkaufserlöse, die ihm zustehende Provision und die ihm entstandenen Kosten informieren;
 - (k) Der Käufer wird AgroFair ausschließlich Kosten in Rechnung stellen, die zuvor schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden und die in den Verkaufsabrechnungen ausgewiesen sind;
 - (l) Der Käufer wird AgroFair die Möglichkeit geben, die Richtigkeit der Verkaufsabrechnungen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen; Auf erstes Anfordern von AgroFair wird der Käufer (i) AgroFair alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die den Verkaufsabrechnungen zugrunde liegen,

darunter unter anderem die relevanten Partiekarten, Verkaufsrechnungen und Kostenrechnungen sowie alle relevanten Buch e Zahlungsbelege und Debitorenkarten, und (ii) einem von AgroFair zu benennenden Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit geben, den relevanten Teil der Buchführung des Käufers sowie die dazugehörigen Bücher, Unterlagen und sonstigen Datenträger zu prüfen, mit dem Recht, die betreffenden Unterlagen zu kopieren;

- (m) die Produkte bleiben Eigentum von AgroFair, bis der Käufer sie an Dritte verkauft und geliefert hat; der Käufer wird die Produkte auf Kosten von AgroFair gegen das Risiko von Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung versichern und versichert halten;
- (n) AgroFair hat jederzeit das Recht, den Kommissionsvertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen; in diesem Fall wird der Käufer bei der Rücknahme der Produkte durch AgroFair jede Mitwirkung leisten; der Käufer verzichtet im Voraus auf etwaige Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf die Produkte und wird keine Pfändung der Produkte zulassen.

Die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen gelten (mit oder ohne entsprechende Anpassung) auch für Kommissionsverträge, sofern diese Anwendung angesichts der Natur eines Kommissionsvertrags nicht unmöglich ist. Soweit dieser Artikel 4 Absatz 2 im Widerspruch zu einem anderen Artikel oder Absatz dieser Bedingungen steht, hat die Bestimmung in diesem Artikel 4 Absatz 2 Vorrang.

Artikel 5: Konformität, Lieferzeit, Lieferung und Gefahr

1. Die Konformität der Produkte wird anhand der zum Zeitpunkt der Lieferung im Lieferland geltenden Gesetze und Vorschriften beurteilt. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, ist AgroFair nicht verpflichtet, andere Gesetze und Vorschriften zu beachten.
2. Die von AgroFair gelieferten landwirtschaftlichen Produkte müssen mindestens den Anforderungen der Qualitätsklasse II entsprechen, wie sie in den geltenden europäischen Handelsnormen und Vorschriften definiert sind.
3. Die von AgroFair angegebenen Lieferzeiten sind stets ungefähre Angaben und gelten keinesfalls als verbindliche Fristen.
4. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, erfolgt die Lieferung ab Lager am genannten Ort (Ex Works). „Ex Works“ wird gemäß der neuesten Fassung der Incoterms ausgelegt.
5. Haben die Parteien vereinbart, dass AgroFair Produkte für den Käufer lagert, sei es bei AgroFair selbst oder bei einem Dritten, und sind diese Produkte noch nicht an den Käufer geliefert worden, gelten die Produkte als geliefert, sobald sie eingelagert werden. Ab diesem Zeitpunkt obliegt dem Käufer die in Artikel 6 dieser Bedingungen beschriebene Prüfungs- und Reklamationspflicht, und dieser Artikel 7 gilt im Übrigen uneingeschränkt. AgroFair ist nicht verpflichtet, die Produkte für die Dauer der Lagerung zu versichern.
6. AgroFair ist berechtigt, jedoch niemals verpflichtet, die verkauften Produkte in Teillieferungen zu liefern und jede Teillieferung separat in Rechnung zu stellen.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Produkte anzunehmen. Die Annahmepflicht besteht in: a) der Vornahme aller Handlungen, die vom Käufer vernünftigerweise erwartet werden können, um AgroFair die Lieferung zu ermöglichen, und b) der Entgegennahme der Produkte. Erfolgt die Annahme nicht innerhalb eines (1) Werktags, nachdem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden, gerät der Käufer ohne Inverzugsetzung in Verzug, und AgroFair ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, darunter das Recht, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern, berechtigt, den Vertrag aufzulösen und vom Käufer Schadensersatz zu verlangen.
8. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Produkte an den Käufer geliefert oder zur Abholung bereitgestellt wurden, trägt der Käufer das gesamte Risiko für Qualitätsveränderungen, Reifung, Verderb, Beschädigung, Verlust, Wertminderung und Lagerung, unabhängig davon, ob der Käufer die Produkte tatsächlich abgeholt hat.
9. AgroFair haftet nicht für Qualitätsminderungen oder Schäden, die nach dem Zeitpunkt entstehen, zu dem die Produkte zur Abholung bereitgestellt wurden, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der beanstandete Mangel bereits zu diesem Zeitpunkt vorlag.

Artikel 6: Prüfung und Reklamationen

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich bei Lieferung zu prüfen oder prüfen zu lassen; darunter ist in diesem Artikel zu verstehen, dass der Käufer gründlich und sorgfältig prüfen oder prüfen lassen muss, ob die Produkte in jeder Hinsicht dem Vertrag entsprechen, insbesondere:
 - (a) ob die richtigen Produkte geliefert wurden;
 - (b) ob die gelieferten Produkte sowohl äußerlich als auch innerlich den Qualitätsanforderungen entsprechen, die bei normalem Gebrauch und/oder für Handelszwecke an sie gestellt werden dürfen; und
 - (c) ob die gelieferten Produkte hinsichtlich ihrer Menge (Anzahl, Menge, Gewicht) mit dem übereinstimmen, was die Parteien diesbezüglich vereinbart haben.
2. Zur Überprüfung der inneren Qualität der Produkte hat der Käufer diese stichprobenartig aufschneiden und

- auf das Vorhandensein von produktfremden Be n Bestandteilen und anderen Mängeln untersuchen (zu lassen).
3. Im Falle einer Unterlieferung von bis zu 10 % der Gesamtmenge ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Ware vollständig gegen eine anteilige Preisminderung anzunehmen.
 4. Reklamationen bezüglich der gelieferten Menge und sichtbarer Mängel, wozu auch innere Mängel gehören, die bei der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Prüfung entdeckt wurden oder vernünftigerweise hätten entdeckt werden müssen, sind unter Androhung des Verlusts aller Rechte unverzüglich nach dieser Prüfung AgroFair zu melden und anschließend innerhalb von 24 (vier) Stunden schriftlich an AgroFair (claims@agrofair.nl) bestätigt werden, unter genauer Angabe der Art des Mangels und unter Beifügung klarer und ausreichend detaillierter Fotos, die sowohl die Mängel zeigen als auch eindeutig belegen, dass die Produkte von AgroFair geliefert wurden.
 5. Reklamationen über etwaige versteckte Mängel müssen unter Androhung des Verlusts aller Rechte unverzüglich nach Entdeckung dieser Mängel oder nachdem sie vernünftigerweise hätten entdeckt werden müssen, spätestens jedoch innerhalb von 24 (acht) Stunden nach der Lieferung und in jedem Fall vor dem (Weiter-)Verkauf und der Lieferung durch den Käufer und/oder dem Weitertransport durch oder im Auftrag des Käufers schriftlich an AgroFair (claims@agrofair.nl) unter genauer Angabe der Art der Mängel und unter Beifügung klarer und ausreichend detaillierter Fotos, die sowohl die Mängel zeigen als auch eindeutig belegen, dass die Produkte von AgroFair geliefert wurden.
 6. Reklamationen bezüglich geringfügiger und/oder üblicher und/oder technisch unvermeidbarer Abweichungen in Qualität, Maß, Gewicht, Farbe, Menge und dergleichen sowie Reklamationen über bearbeitete oder verarbeitete Produkte sind unzulässig.
 7. Wenn AgroFair eine Reklamation nicht sofort akzeptiert, sind die Parteien verpflichtet, bei der weiteren Untersuchung der Reklamation uneingeschränkt mitzuwirken. AgroFair hat das Recht, einen unabhängigen Sachverständigen zu benennen oder den Käufer aufzufordern, einen unabhängigen Sachverständigen hinzuzuziehen. Der Käufer wird AgroFair die Möglichkeit geben, bei einem Gutachten anwesend zu sein oder sich dabei vertreten zu lassen. AgroFair hat das Recht, ein Gegengutachten erstellen zu lassen. Der Käufer wird jede für die Untersuchung der Reklamation erforderliche Mitwirkung leisten. Wenn der Käufer nicht mitwirkt oder eine Untersuchung anderweitig nicht oder nicht mehr möglich ist, ist seine Reklamation unzulässig.
 8. Ist die Reklamation des Käufers, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikels, begründet, sorgt AgroFair nach Rücksprache mit dem Käufer für die Lieferung der fehlenden Produkte, die Reparatur oder den Ersatz der gelieferten Produkte oder eine Preisanpassung. AgroFair übernimmt keine weiteren Verpflichtungen oder Haftungen. Für die vollständige oder teilweise Aufhebung des Vertrags, einschließlich einer Preisminderung, ist die schriftliche Zustimmung von AgroFair erforderlich.
 9. Reklamationen bezüglich einer bestimmten Lieferung gelten ausschließlich für diese Lieferung und lassen frühere und spätere Lieferungen unberührt.
 10. Der Käufer ist verpflichtet, jederzeit als sorgfältiger Schuldner für die Erhaltung der Produkte zu sorgen.
 11. Es steht dem Käufer nicht frei, die Produkte zurückzusenden, bevor AgroFair dem schriftlich zugestimmt hat. Lagert AgroFair die zurückgesandten Produkte ein oder nimmt sie diese auf andere Weise an, so erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Aus diesen Maßnahmen kann niemals eine Zustimmung oder Annahme der Rücksendung abgeleitet werden.
 12. Ein Verstoß gegen die dem Käufer obliegende Prüf- und Reklamationspflicht führt stets zum Erlöschen aller Rechte, unabhängig davon, ob AgroFair durch diesen Verstoß in konkreten Interessen geschädigt wurde.
 13. Verstößt der Käufer gegen seine Prüf- und Reklamationspflicht und nimmt AgroFair dennoch eine Reklamation entgegen, so geschieht dies unter Vorbehalt aller Rechte, und die Bemühungen von AgroFair sind als Kulanz zu betrachten, ohne dass damit eine Verpflichtung oder Haftung übernommen wird.
 14. Stellt sich heraus, dass eine Reklamation unbegründet ist, gehen die internen und externen Kosten, die AgroFair im Rahmen der Bearbeitung der Reklamation entstanden sind, zu Lasten des Käufers.
 15. Etwaige Rechtsansprüche müssen unter Androhung des Verfalls aller Rechte spätestens ein (1) Jahr nach fristgerechter Meldung einer Reklamation geltend gemacht werden.

Artikel 7: Eigentumsvorbehalt

1. AgroFair behält sich das Eigentum an allen gelieferten Produkten vor, bis der Kaufpreis dafür vollständig beglichen ist. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die übrigen Forderungen gemäß Artikel 3:92 Absatz 2 BW, die AgroFair gegenüber dem Käufer hat oder erwerben wird.
2. Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist es dem Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AgroFair nicht gestattet, die Produkte zu verpfänden oder einem Dritten ein sonstiges Recht daran einzuräumen. Dieses Verbot hat neben vertragsrechtlicher auch dingrechtlicher Wirkung (im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 BW in Verbindung mit Artikel 3:98 BW).

Dem Käufer ist es jedoch gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte im Rahmen der normalen Ausübung seiner Geschäftstätigkeit an Dritte zu verkaufen und zu übertragen, mit der Maßgabe, dass der Käufer im Falle eines Weiterverkaufs verpflichtet ist, einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu vereinbaren. Es ist dem Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AgroFair nicht gestattet, die Forderungen, die er gegen seine Abnehmer hat oder erwerben wird, abzutreten, zu verpfänden oder unter welchem anderen Titel auch immer zu übertragen oder zu belasten. Dieses Verbot hat neben vertragsrechtlicher auch dingrechtlicher Wirkung (im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 BW, auch in Verbindung mit Artikel 3:98 BW). Der Käufer verpflichtet sich, die Forderungen gegenüber seinen Abnehmern auf erstes Anfordern von AgroFair in der in Art. 3:239 BW angegebenen Weise an AgroFair zu verpfänden, und zwar als zusätzliche Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber AgroFair, gleich aus welchem Grund.

3. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von AgroFair zu verwahren. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden gegen Diebstahl zu versichern und die Policen dieser Versicherungen AgroFair auf erstes Anfordern zur Einsichtnahme vorzulegen. Alle Ansprüche des Käufers aus den genannten Versicherungen werden, sobald AgroFair dies wünscht, vom Käufer an AgroFair zur zusätzlichen Sicherung der Forderungen von AgroFair gegen den Käufer verpfändet.
4. Sollte der Käufer einer oder mehreren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sollte AgroFair berechtigten Grund zu der Befürchtung haben, dass er diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist AgroFair berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen. Der Käufer wird dabei jede erforderliche Mitwirkung leisten. Der Käufer verzichtet im Voraus auf etwaige Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf die Produkte und wird keine Pfändung der Produkte zulassen. Nach der Rücknahme wird dem Käufer der Marktwert gutgeschrieben, der in keinem Fall höher sein darf als der ursprüngliche Kaufpreis, abzüglich der durch die Rücknahme entstandenen Kosten und des sonstigen Schadens von AgroFair.
5. Sofern das Recht des Bestimmungslandes der gekauften Produkte weitergehende Möglichkeiten zur Vorbehaltung des Eigentums vorsieht, als in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels festgelegt, gilt zwischen den Parteien, dass diese weitergehenden Möglichkeiten zugunsten von AgroFair vereinbart gelten, mit der Maßgabe, dass, wenn objektiv nicht feststellbar ist, um welche weitergehenden Regelungen es sich handelt, die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels weiterhin gelten.
6. Ist der Käufer in Deutschland ansässig und/oder sind die Produkte für Deutschland bestimmt, gilt zwischen den Parteien der folgende verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht, wobei AgroFair als „wir“ und der Käufer als „Käufer“ bezeichnet wird:

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer und seine Konzerngesellschaften zustehen.

Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt: a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren; b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrags wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrags unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware bereits jetzt an uns abgetreten.

Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen

Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; ein Rücktritt vom Vertrag liegt jedoch nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Scheck- und Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung.

Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Artikel 8: Verpackung

1. Unter Verpackung wird in diesem Artikel verstanden: wiederverwendbare Verpackungen und Ladungsträger, darunter unter anderem Paletten, Kisten, Kartons und Fässer.
2. Verpackungen, die über AgroFair geliefert wurden, sind innerhalb von 21 Tagen nach der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Käufers an AgroFair zurückzugeben.
3. Verpackungen, die über AgroFair geliefert wurden und für die ein Pfand berechnet wurde, werden zum zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Rücknahmepreis zurückgenommen, gegebenenfalls abzüglich einer festen Verpackungsgebühr.
4. Die vom Käufer zurückzugebende Verpackung muss vollständig leer, in keiner Weise beschädigt (auch nicht durch Heftklammern oder Aufkleber) und so sauber und frisch sein, dass sie für die Verpackung von frischen Obst- und Gemüseprodukten geeignet ist. Entspricht die Verpackung diesen Anforderungen nicht, ist AgroFair berechtigt, die Verpackung nicht zurückzunehmen oder die Kosten für das Entleeren, Ersetzen, Reparieren und/oder Reinigen der Verpackung auf Kosten des Käufers zu tragen (oder tragen zu lassen).
5. Nimmt AgroFair Verpackungen mit eigenen Transportmitteln zurück, muss die Verpackung nach Typ sortiert und für den Transport bereitgestellt werden.
6. Verpackungen, die nicht von AgroFair geliefert wurden, werden nicht zurückgenommen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
7. Für die Verwendung von Verpackungen, die nicht Eigentum von AgroFair, sondern von Dritten sind, ist der Käufer zudem an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Dritten gebunden.

Artikel 9: Preise

1. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, werden die Preise in Euro angegeben.
2. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer Steuern und Abgaben sowie, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, zuzüglich Transportkosten.
3. Die Preise basieren auf den kostenbestimmenden Faktoren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten sich diese Faktoren nach Vertragsabschluss, jedoch vor der Lieferung der Produkte, ändern, ohne dass AgroFair darauf in zumutbarer Weise Einfluss nehmen kann, ist AgroFair berechtigt, die daraus resultierenden Kosten an den Käufer weiterzugeben.

Artikel 10: Zahlung

1. Die Zahlung der Rechnungen von AgroFair hat innerhalb der auf den Rechnungen angegebenen Frist auf das niederländische Bankkonto von AgroFair zu erfolgen. Die Zahlung hat bedingungslos, ohne Aufschub, Abzug oder Aufrechnung, aus welchem Grund auch immer, zu erfolgen. Ein Aufschub ist daher auch im Falle eines Einwands gegen die Höhe der Rechnung nicht zulässig. Der Käufer wird keine Pfändung vornehmen lassen.
2. Der Käufer gerät ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, werden alle Forderungen von AgroFair gegenüber dem Käufer sofort und vollständig fällig. Während seines Verzugs schuldet der Käufer auf die ausstehenden Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 1,25 % pro Monat oder Teil eines Monats.
3. Alle internen und externen Kosten von AgroFair, die im Zusammenhang mit der Einziehung von Rechnungen und/oder der Feststellung von Schaden und Haftung und/oder der Einziehung von Schadensersatzbeträgen stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die AgroFair tatsächlich entstandenen Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Übersetzer, gehen zu Lasten des Käufers.
4. Die vom Käufer zu zahlenden außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % auf die ersten 5.000 € (mit einem Mindestbetrag von 250 €), 10 % auf den darüber hinausgehenden Betrag bis zu 10.000 €, 8 % auf den darüber hinausgehenden Betrag bis zu 20.000 €, 5 % auf den darüber hinausgehenden Betrag bis zu 60.000 € und 3 % auf den darüber hinausgehenden Betrag über 60.000 €.
5. Zahlungen, die vom oder zugunsten des Käufers geleistet werden, werden unabhängig von der festgelegten Reihenfolge der Anrechnung zunächst auf die Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die außergerichtlichen Inkassokosten), anschließend auf die fälligen Zinsen und schließlich auf die Hauptsumme und die laufenden Zinsen angerechnet.
6. Auf ein entsprechendes Verlangen von AgroFair, das sowohl vor als auch während der Erfüllung des Vertrags gestellt werden kann, hat der Käufer eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu leisten oder auf eigene Kosten eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu stellen.

Unter ausreichender Sicherheit ist in jedem Fall eine auf erstes Anfordern von AgroFair fällige Bankgarantie zu verstehen, die von einer erstklassigen niederländischen Bank in Höhe von 110 % der vom Käufer geschuldeten Beträge (100 % dieser Beträge zuzüglich eines Aufschlags von 10 % für Zinsen) gestellt wird.

7. AgroFair ist jederzeit berechtigt, die Beträge, die sie aus welchem Grund auch immer dem Käufer oder einer mit ihm verbundenen Person („Käufer u. a.“) schuldet, mit den Beträgen zu verrechnen, die AgroFair oder eine mit ihr verbundene Person („AgroFair u. a.“) aus welchem Grund auch immer vom Käufer u. a. zu fordern hat. Die hier gemeinte Aufrechnungsbefugnis besteht auch dann, wenn die Zahlung der Forderungen noch nicht einklagbar ist und wenn die Leistung, die AgroFair u. a. zu fordern hat, nicht ihrer Schuld entspricht.

Artikel 11: Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

1. Bis zum Zeitpunkt, an dem der Käufer alle seine Verpflichtungen gegenüber AgroFair, aus welchem Grund auch immer, vollständig erfüllt hat, hat AgroFair sowohl ein Zurückbehaltungs- als auch ein Pfandrecht an allen Sachen, die AgroFair im Zusammenhang mit einem Vertrag mittelbar oder unmittelbar in ihrem Besitz hat oder erhalten wird. Unter Sachen sind in diesem Artikel zu verstehen: bewegliche Sachen, Inhaber- oder Orderrechte, Wertpapiere, Dokumente und Gelder.
2. Mit Inkrafttreten dieser Bedingungen verpflichtet sich der Käufer, AgroFair das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Pfandrecht zu gewähren. Das Pfandrecht wird dadurch begründet, dass die Waren in die Verfügungsgewalt von AgroFair oder eines Dritten, der die Waren für AgroFair verwahrt, übergehen, wozu unter anderem, aber nicht ausschließlich, ein Spediteur oder ein Lager- und Umschlagunternehmen gehört.
3. Die Ausübung des Rechts auf sofortige Verwertung erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise. Ein freihändiger Verkauf ist möglich, wenn zwischen den Parteien diesbezüglich Einigkeit besteht oder, unter der Voraussetzung, dass AgroFair über ein ordnungsgemäßes Gutachten verfügt, wenn die Waren so schnell verderblich sind, dass von AgroFair vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, sich an das Eilgericht zu wenden. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die AgroFair im Hinblick auf die Ausübung des Rechts auf sofortige Vollstreckung entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die tatsächlich von AgroFair getragenen Kosten für Rechtsbeistand und die Kosten der Bewertung, gehen zu Lasten des Käufers und werden vom (Brutto-)Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 12: Geistiges und gewerbliches Eigentum

1. Alle Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum in Bezug auf die Produkte und die dafür bestimmten Verpackungen und Verpackungsmaterialien, alles im weitesten Sinne des Wortes, liegen ausschließlich bei AgroFair und ihren Lizenzgebern.
2. Für jede Verletzung eines Rechts im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels verwirkt der Käufer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 €, zuzüglich einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € für jeden Tag, einschließlich eines Teils eines Tages, an dem die Verletzung andauert. Diese Vertragsstrafeklausel lässt die übrigen Rechte von AgroFair, darunter unter anderem ihr gesetzlicher Anspruch auf Schadensersatz, unberührt.

Artikel 13: Stornierung

1. Wenn der Käufer einen Vertrag stornieren möchte, schuldet er 25 % des vereinbarten Preises einschließlich Mehrwertsteuer als Stornogebühr, unbeschadet des Rechts von AgroFair auf vollständigen Schadensersatz einschließlich entgangenen Gewinns.
2. Weigert sich der Käufer bei einer Stornierung, die bereits von AgroFair eingekauften Produkte zum vereinbarten Preis abzunehmen, ist der Käufer verpflichtet, alle daraus resultierenden Kosten, einschließlich Einkaufs- und Lagerkosten, an AgroFair zu zahlen.
3. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen.

Artikel 14: Aussetzung, Aufhebung

1. Unbeschadet der übrigen Rechte, die AgroFair aufgrund des Gesetzes und/oder des Vertrags und/oder dieser Bedingungen zustehen, ist AgroFair berechtigt, ihre Verpflichtung auszusetzen oder, ohne dass eine Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention erforderlich ist, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an den Käufer ganz oder teilweise aufzulösen, wenn:
 - (a) der Käufer eine ihm obliegende Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt;
 - (b) AgroFair berechtigten Grund zu der Befürchtung hat, dass der Käufer bei der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug geraten wird;
 - (c) der Käufer für insolvent erklärt wurde oder ein Insolvenzantrag gegen ihn gestellt wurde;
 - (d) dem Käufer eine vorläufige oder endgültige Zahlungsaussetzung gewährt wurde oder ein

- entsprechender Antrag gestellt wurde;
 - (e) gegenüber dem Käufer eine gesetzliche Schuldbereinigungsregelung für anwendbar erklärt wurde oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde;
 - (f) das Unternehmen des Käufers liquidiert wird; oder
 - (g) auf Vermögenswerte des Käufers eine Zwangsvollstreckung oder eine Sicherungsbeschlagnahme erfolgt ist, die nicht innerhalb eines Monats nach dem Datum der Beschlagnahme aufgehoben wurde.
2. Tritt der Verzug des Käufers sowohl nach dem Gesetz als auch nach dem Vertrag und diesen Bedingungen erst nach Inverzugsetzung ein, wird AgroFair in dem in Absatz 1 unter (a) dieses Artikels genannten Fall nicht vor einer vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags vorgehen, bevor sie dem Käufer eine schriftliche Mahnung mit einer angemessenen Frist zur Erfüllung zugesandt hat und die Erfüllung innerhalb dieser Frist ausgeblieben ist.
 3. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags durch AgroFair ist sie zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet, und alle ihre Forderungen gegenüber dem Käufer werden sofort und vollständig fällig.

Artikel 15: Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt („nicht zurechenbare Nichterfüllung“) wird in diesen Bedingungen verstanden: jeder Umstand, der nicht auf ein Verschulden von AgroFair im subjektiven Sinne zurückzuführen ist und der es AgroFair unmöglich oder praktisch unzumutbar macht, ihre Verpflichtung oder einen Teil davon zu erfüllen oder rechtzeitig zu erfüllen oder ordnungsgemäß zu erfüllen, darunter – jedoch ausdrücklich nicht beschränkt auf – vollständige oder teilweise Ernteausfälle, Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall, höhere Gewalt und/oder Vertragsverletzung („zurechenbare Nichterfüllung“) und/oder rechtswidriges Handeln seitens der Lieferanten oder Spediteure von AgroFair oder seitens anderer Dritter, die an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind, außergewöhnliche Wetterbedingungen, Frost, Sturmschäden und andere durch Naturgewalten verursachte Schäden, Streiks, Transportschwierigkeiten, Epidemien, Pandemien, Feuer, Diebstahl, Krieg und Kriegsgefahr, Terroranschläge und die Gefahr von Terrorismus sowie staatliche Maßnahmen wie Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, Abgaben, Einfuhrzölle und Kontingentierungen.
2. Im Falle höherer Gewalt ist AgroFair berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung oder eines Teils davon auszusetzen, und der Käufer kann keine Erfüllung oder Schadensersatz verlangen. Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt länger als 2 (zwei) Monate, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein, mit der Maßgabe, dass AgroFair, sofern sie ihre Verpflichtung vor oder nach Eintritt der höheren Gewalt teilweise erfüllt hat, stets Anspruch auf einen anteiligen Teil des Preises hat. AgroFair hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn diese eintritt, nachdem sie ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

Artikel 16: Haftung und Freistellung

1. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln gilt hinsichtlich der Haftung von AgroFair für Schäden, die dem Käufer und/oder Dritten entstehen, sowie hinsichtlich der Freistellung von AgroFair durch den Käufer folgende Regelung.
2. Die Gesamthaftung von AgroFair, aus welchem Grund auch immer, ist auf den Betrag begrenzt, auf den die von ihr abgeschlossene Haftpflichtversicherung im jeweiligen Fall Anspruch gewährt, zuzüglich des Betrags der Selbstbeteiligung, der gemäß den Versicherungsbedingungen nicht zu Lasten der Versicherer geht. Sollte aus irgendeinem Grund keine Auszahlung im Rahmen der genannten Versicherung erfolgen, ist die Gesamthaftung von AgroFair, aus welchem Grund auch immer, auf den Betrag des Netto-Rechnungswerts der betreffenden Produkte beschränkt, d. h. den Preis ohne Umsatzsteuer und andere Steuern und Abgaben sowie ohne Transportkosten, bzw. im Falle eines Kommissionsvertrags auf den Betrag des Nettoverkaufserlöses der betreffenden Produkte, jeweils mit einem Höchstbetrag von 10.000 €.
 3. AgroFair ist ausschließlich zum Ersatz von Personen- und Sachschäden verpflichtet, wie in den Versicherungsbedingungen ihrer Haftpflichtversicherung beschrieben. AgroFair haftet somit unter anderem nicht für – und der Käufer hat sich gegen – indirekte Schäden, Folgeschäden, Betriebsausfälle, Stillstandsschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Schäden aufgrund von Ansprüchen von Abnehmern des Käufers, Kundenverlust, verminderten Firmenwert und Reputationsschäden.
 4. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels haftet AgroFair für Produkte, die sie von Dritten bezogen hat, nicht über die Haftung dieser Dritten gegenüber AgroFair hinaus.
 5. AgroFair haftet nicht für Mängel Dritter, die sie bei der Erfüllung eines Vertrags hinzugezogen hat.
 6. Soweit die Erfüllung durch AgroFair nicht dauerhaft unmöglich ist, haftet AgroFair wegen einer zurechenbaren Nichterfüllung einer Verpflichtung nur dann, wenn der Käufer AgroFair unverzüglich schriftlich unter genauer Angabe der Art der Nichterfüllung in Verzug gesetzt und dabei eine angemessene Frist zur Behebung der Nichterfüllung gesetzt hat und AgroFair auch nach Ablauf dieser Frist bei der Erfüllung seiner Verpflichtung.

7. Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf Schadensersatz ist stets, dass der Käufer den Schaden unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen, AgroFair schriftlich meldet.
8. Etwaige Rechtsansprüche müssen unter Androhung des Verfalls aller Rechte spätestens ein (1) Jahr nach rechtzeitiger Meldung des Schadens geltend gemacht werden.
9. Der Käufer hat AgroFair von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, die AgroFair im Zusammenhang mit von AgroFair gelieferten oder zu liefernden Produkten entstehen könnte. Der Käufer hat AgroFair die angemessenen Kosten für die Abwehr von Ansprüchen Dritter zu erstatten.
10. AgroFair wird sich nicht auf eine Haftungsbeschränkung berufen, und der Käufer ist nicht verpflichtet, AgroFair freizustellen, soweit der Schaden die unmittelbare Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit von AgroFair oder von zu ihrer Geschäftsleitung gehörenden leitenden Angestellten ist.
11. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Artikel 17: Weiterverkauf, Sanktions- und sonstige Rechtsvorschriften

1. Im Falle des Weiterverkaufs von Produkten wird der Käufer alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass:
 - (a) der Weiterverkauf keinen Verstoß gegen Gesetze, Embargos, Handelsbeschränkungen oder sonstige Sanktionen darstellt, die von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder den Vereinten Nationen verhängt wurden;
 - (b) der Käufer weder direkt noch indirekt Geschäfte mit Personen, Organisationen, Einrichtungen und Ländern tätigt, die auf den geltenden Listen sanktionierter Parteien aufgeführt sind.
2. AgroFair haftet in keinem Fall für Verstöße gegen geltende Gesetze und Vorschriften in einem Land, die sich aus dem Weiterverkauf ergeben oder damit in Zusammenhang stehen. Der Käufer stellt AgroFair von allen Ansprüchen, Urteilen, Geldstrafen, Schäden und Kosten frei, die sich direkt oder indirekt aus dem Weiterverkauf ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

Artikel 18: Compliance und Antikorruptionsgesetze

1. Alle Verträge werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften geschlossen und ausgeführt.
2. Die Parteien bestätigen, dass sie mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung („Antikorruptionsgesetze“) vertraut sind. Die Parteien werden in keiner Weise gegen die Antikorruptionsgesetze verstoßen.

Artikel 19: Anwendbares Recht, Streitigkeiten, Prozess- und Schiedsgerichtskosten

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 Absätze 4 und 5 dieser Bedingungen unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dem niederländischen Recht, einschließlich des Wiener Kaufrechtsübereinkommens.
2. Unter Beachtung der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels werden alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstehen, zunächst ausschließlich vom Gericht Rotterdam (Hauptsacheverfahren) oder vom Richter für einstweilige Verfügungen des Gerichts Rotterdam (Eilverfahren und andere einstweilige Maßnahmen) entschieden, unbeschadet der Befugnis von AgroFair, Streitigkeiten im Sinne dieses Artikels einem anderen zuständigen Gericht vorzulegen.
3. Hat der Käufer seinen Wohnsitz in einem Land, das Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist und in dem weder die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (die neugefasste EEX-Verordnung) noch das Luganer Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EVEX-II) Anwendung finden, werden Streitigkeiten zwischen den Parteien gemäß der Schiedsordnung des Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts („die Schiedsordnung“) entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Artikel 16 Absatz 3 der Schiedsordnung findet keine Anwendung. Der Ort des Schiedsverfahrens und der Ort der mündlichen Verhandlung(en) ist Rotterdam. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des Rechts.
4. Die Kosten im Zusammenhang mit Gerichts- und Schiedsverfahren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die AgroFair tatsächlich entstandenen Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Übersetzer, gehen vollständig zu Lasten des Käufers, wenn dieser ganz oder überwiegend unterliegt.